

**Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV**

Gegenstand der Anpassung:

- *Flugfeld Speck-Fehraltorf, Anpass.*
- *Flugfeld Dittingen, neu*
- *Regionalflugplatz Birrfeld, Anpass.*
- *Heliport Holziken, neu*
- *Flugfeld Locarno, neu*
- *Flugfeld Ambri, neu*
- *zivil mitbenutzter Militärflugplatz Payerne, Anpass.*
- *Flugfeld Münster, Anpass.*
- *Regionalflugplatz La Chaux-de-Fonds, Anpass.*

Prüfungsunterlagen: Sachplan vom 05.12.2014  
Erläuterungen vom 05.12.2014

Planende Bundesstelle: BAZL

**Feststellungen**

Aspekte	Anforderungen	Befund	Beurteilung
Inhalt	Sachplanerarbeitung nötig (Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 RPV)	Gemäss erstem SIL-Entscheid (18.10.2000) wird ein schrittweises Vorgehen für die Erarbeitung des anlagespezifischen Teil IIIC definiert. Dementsprechend wird mit der vorliegenden Anpassung die 10. Serie Objektblätter zur Genehmigung unterbreitet. Sie umfasst neun Anlagen in den Kategorien Heliport, Flugfeld, Regionalflugplatz sowie zivil mitbenützter Militärflugplatz: vier Objektblätter sind neu (Dittingen, Holziken, Locarno, Ambri); bei fünf Anlagen (Speck-Fehraltorf, Birrfeld, Payerne, La Chaux-de-Fonds, Münster) handelt es sich um kleinere Anpassungen. Die geplanten Tätigkeiten wirken sich unterschiedlich auf Raum und Umwelt aus; sie müssen aber alle koordiniert werden und bedingen eine formelle Anpassung des SIL.	Anforderung erfüllt
	Konzeption der Sachplanfestlegungen zweckmässig (Art. 14 Abs. 2 und 3 RPV)	Ausgehend vom konzeptionellen Teil des Sachplans, präzisiert der Bund mit der vorliegenden Anpassung, welche Ziele er für die neun betroffenen Anlagen verfolgt und wie diese aufeinander und mit den anderen Raumzielen und -Nutzungen abgestimmt sind. Die Konzeption der Objektblätter und der Karten entspricht den übrigen Objekten des Sachplans.	Anforderung erfüllt
	Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV)	Für die Erarbeitung des Objektblattes ist das in den konzeptionellen Zielen und Vorgaben zur räumlichen Abstimmung (SIL IIIB – 15/16) vorgesehene Koordinationsprotokoll die entsprechende Grundlage. Darin werden die die Ergebnisse der Zusammenarbeit festgehalten. Im Rahmen Koordinationsprozesses wurden, unter Einbezug der betroffenen Parteien (Bundesstellen, Kantonsstellen, Gemeinden, Flugplatzhalter), alle Interessen ermittelt und beurteilt; die Konflikte und Differenzen (z.B. zur Anzahl und Ausrichtung der Flugbewegungen in Holziken und Locarno und zum Gebiet mit Lärmauswirkung in Locarno) wurden aufgezeigt und Massnahmen bzw. Aufträge formuliert. Die Koordination mit anderen Tätigkeiten von Bund und Kantonen ist somit sichergestellt.	Anforderung erfüllt

	Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung (Art. 1 und 3 RPG)	Im Koordinationsprozess des Sachplans wurden Massnahmen zur besseren Einordnung der Anlagen auf lokaler/regionaler Ebene geprüft und die nachteiligen Auswirkungen auf Bevölkerung, Wirtschaft und natürliche Lebensgrundlagen möglichst beschränkt. Insbesondere wurden bei Locarno die Flugbewegungen über der Bolle di Magadino beschränkt.	Anforderung erfüllt
	Vereinbarkeit mit geltenden Planungen und Vorschriften (Art. 2 RPV)	Die Anhörung der Standortkantone ZH, BL, AG, TI, VD, VS und NE sowie die Ämterkonsultation haben grundsätzlich keine Unvereinbarkeiten mit den Sachplänen des Bundes (insbesondere mit den Sachplänen Militär und Fruchtfolgeflächen) und den geltenden kantonalen Richtplänen zu Tage gebracht. Aufgrund der Eingaben des Kantons Aargau wurde im Fall von Holziken das Objektblatt bezüglich Flugbewegungen entsprechend angepasst.	Anforderung erfüllt
	Voraussetzungen für die Festsetzung konkreter Vorhaben (Art. 15 Abs. 3 RPV)	Standort und Bedarf der Anlagen leiten sich aus dem konzeptionellen Teil ab. Im Rahmen des Koordinationsprozesses wurden die wesentlichen Auswirkungen der Anlagen auf Raum und Umwelt ermittelt und die Vereinbarkeit mit der relevanten Gesetzgebung überprüft.	Anforderung erfüllt
Verfahren	Zusammenarbeit mit dem ARE und den weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben (Art. 17 und 18 RPV)	Die Sachplananpassung wurde in Zusammenarbeit mit dem ARE erarbeitet. Die betroffenen Behörden des Bundes, der Kantone sowie die betroffenen Gemeinden und Flugplatzhalter wurden im anlagespezifischen Koordinationsprozess frühzeitig einbezogen. Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit wurden in Koordinationsprotokollen festgehalten.	Anforderung erfüllt
	Anhörung der Kantone und Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 und 2 RPV)	Nach erfolgter Zusammenarbeit hatten die Kantone und Gemeinden zwischen Juli und September 2014 Gelegenheit, sich offiziell zum Entwurf des Sachplans zu äussern. Im Fall des Objektblatts Locarno wurden Kanton und Gemeinden zwischen März und Mai 2013 angehört. Diesem Anhörungsverfahren folgten Gespräche zwischen dem UVEK und dem Regierungsrat TI - insbesondere bezüglich des Überflugs der Bolle di Magadino. Die nun vorgesehenen Festlegungen zur Verkehrsleistung und zum Gebiet mit Lärmbelastung basieren auf diesen Gesprächen.	Anforderung erfüllt
	Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 19 Abs. 3 und 4 RPV)	Eine Information und Mitwirkung der Bevölkerung und der interessierten Kreise wurde zwischen Juli und September 2014 durchgeführt. Für das Objektblatt Locarno fand das Mitwirkungsverfahren zwischen März und Mai 2013 statt. Der Erläuterungsbericht zeigt, wie die Einwendungen berücksichtigt worden sind.	Anforderung erfüllt
	Kontrolle der Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung (Art. 20 RPV)	Die Kantone hatten im Quartal 2/2013 (Locarno) und im Quartal 3/2014 (weitere Anlagen) die Gelegenheit, noch vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen. Das Bereinigungsverfahren nach Art. 13 RPV wurde nicht verlangt.	Anforderung erfüllt
	Form der Sachplanfestlegungen (Art. 15 RPV)	Die verbindlichen Sachplanfestlegungen sind klar ersichtlich. Text und Karten geben Aufschluss über die zum Verständnis der Festlegungen erforderlichen Zusammenhänge.	Anforderung erfüllt
Form	Erläuterungen (Art. 16 RPV)	Der Erläuterungsbericht enthält Angaben über den Gegenstand und Ablauf der Planung und Zusammenarbeit. Er informiert über die Art und Weise der Berücksichtigung der verschiedenen Interessen.	Anforderung erfüllt
	Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 3 RPG)	Die Sachplananpassung wird auf Internet veröffentlicht und kann auf den Webseiten des BAZL, des ARE sowie bei den Raumplanungsfachstellen der involvierten Kantone konsultiert werden; auf Anfrage kann zudem eine Fassung in Papierform zugestellt werden.	Anforderung erfüllt

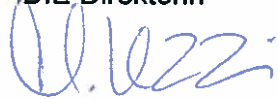
## Synthese

Inhalt, Verfahren und Form des Sachplans entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsrechts. Die Voraussetzungen sind somit erfüllt, um ihn als Sachplan nach Art. 13 RPG verabschieden zu können.

Bern, den 17.11.2014

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

DIE Direktorin



Dr. Maria Lezzi